

Bundesamt für Veterinärwesen
Hans Wyss
Dr. med. vet.
Schwarztorstrasse 161
3003 Bern

Thörishaus,
SS:
J:\Vernehmlassungen\Tierschutzverordnung\BRF_
Gitzienthornen.doc

Enthornen von Zicklein

Sehr geehrter Herr Wyss

In unseren Vernehmlassungsantworten vom 6.11.06 bzw. 9.11.2006 zur Tierschutzverordnung haben wir beantragt, in Art. 199 das Enthornen von Gitzis generell, sowie das Enthornen von Ziegen ohne medizinische Indikation zu verbieten.

Wir haben festgestellt, dass im Entwurf der Verordnung vom 1. Juli 2007 diesem Anliegen nicht Rechnung getragen wurde. Zwar wird auch von Ziegenhalterseite erklärt, dass das Endziel sei, keine Gitzis mehr zu enthornen. Dieses Ziel wird aber nur innert nützlicher Frist erreicht, wenn so schnell wie möglich ein Enthornungsverbot in der Verordnung festgeschrieben wird, verbunden mit Uebergangsfristen, z.B. betreffend angemessener Stallungen für gehornete Ziegen als Entgegenkommen.

Wir möchten unsere Argumente demnach erneut mit Nachdruck vorbringen: Das Gutachten vom 11. Juli 2006 von Prof. A. Steiner hält fest, dass für die fachgerechte Enthornung von Gitzis spezifische medizinische und anatomische Kenntnisse nötig sind und dass die technisch-fachlichen Anforderungen an diejenigen Personen, welche die Anästhesie und das Enthornen durchführen, beim Gitzis wesentlich höher sind als beim Kalb.

Zudem sind die für das Enthornen von Kälbern auf dem Markt erhältlichen Kauterge-
räte für Gitzis nicht geeignet und daher nicht zu gebrauchen.

Das Enthornen von Zicklein ist im Vergleich zum Kalb mit einer höheren Komplika-
tionsrate verbunden und bei unsachgemässer Durchführung muss mit deutlich folgen-
schwereren Komplikationen gerechnet werden. Aufgrund der grösseren Brennfläche
ist ein stärkerer und länger anhaltender Nachschmerz zu erwarten.

Aus diesen Gründen fordern wir erneut in aller Deutlichkeit, dass das Enthornen von
Gitzis als unnötige, erheblichen Schmerz verursachende Verstümmelung verboten
wird. Das Enthornen von erwachsenen Ziegen soll nur in Ausnahmefällen und auf-
grund medizinischer Indikationen erfolgen (Hornfrakturen, krumm wachsende Krüp-
pelhörner nach Traumen, etc.). Zudem soll diese chirurgische Intervention nur durch

TierärztInnen durchgeführt werden. Die SVW arbeitet zur Zeit intensiv daran, einen Enthornungskurs für Tierärztinnen und Tierärzte zu organisieren, damit die Ziegenhalter in einer allfälligen Uebergangszeit und bei medizinischen Indikationen auf geschultes Fachpersonal zurückgreifen können.

Zusätzlich sind wir klar der Meinung, dass Vollnarkosen keinesfalls durch Laien durchgeführt werden dürfen, auch dann nicht, wenn vorübergehend das Enthornen von Gitzis noch toleriert werden sollte. Insbesondere betrifft dies Narkosen mit Xylazin und Ketamin. Diese Wirkstoffe sind für Gitzinarkosen sehr schwierig zu dosieren und ihre Anwendung benötigt entsprechende pharmazeutische Grundkenntnisse. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Ketamin mehr und mehr als Partydroge missbraucht wird und ein Suchtpotential aufweist (vergleiche Müntener et al. (2007): Gemeldete unerwünschte Wirkungen von Tierarzneimitteln im Jahr 2006. *Schweiz. Arch. Tierheilkd.* 149 (19): 439-448). Deshalb ist von einer Abgabe von Ketamin an Laien grundsätzlich abzusehen.

Wir bitten Sie höflich um Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**GESELLSCHAFT SCHWEIZER
TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE**

Charles Trolliet
Präsident GST

Prof. Mireille Meylan
Präsidentin SVW